

In der Senatssitzung am 14. November 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und,
Stadtentwicklung

Datum: 06.11.2023

Vorlage für die Sitzung des Senats am 14.11.2023

Änderung der Verordnung über Parkgebühren, hier: Erhöhung der Bewohnerparkgebühren

A. Problem

Das Straßenverkehrsgesetz (StVG) wurde mit Wirkung vom 04.07.2020 dahingehend geändert, dass die Bundesländer die Gebührensätze für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen eigenständig regeln können.

Nach § 6a Abs. 5a StVG können für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel die nach Landesrecht zuständigen Behörden Gebühren erheben. Für die Festsetzung der Gebühren werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In den Gebührenordnungen können auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner angemessen berücksichtigt werden. In den Gebührenordnungen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.

Der Gebührenrahmen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen ist derzeit durch die bundeseinheitliche Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) nach Ziffer 265 auf 10,20 bis 30,70 Euro pro Jahr festgelegt und wurde seit 1993 nicht mehr erhöht. In Bremen beträgt die Gebühr je nach Ausstellungszeitraum maximal 30,70 Euro pro Jahr. Die Gebühr sollte den Verwaltungsaufwand der Behörde für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen decken.

Mit der Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 04.07.2020 hat der Bund den Ländern die Möglichkeit gegeben, auch die Bedeutung der Parkmöglichkeiten, deren wirtschaftlicher Wert oder den sonstigen Nutzen der Parkmöglichkeiten für die Bewohner bei der Festlegung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.

Die in der Stadtgemeinde Bremen vorgesehene Gebühr für einen Bewohnerparkausweis von 75 € pro Jahr wird für die Möglichkeit, in seinem direkten Wohnbereich parken zu können, als angemessen und nicht zu hoch gegenüber der bisherigen Gebührenhöhe bewertet und soll die Bewohner*innen nicht über Gebühr belasten.

Zur Bemessung des wirtschaftlichen Werts für einen Bewohnerparkplatz können Stellplatzmieten in einer Quartiersgarage oder einem bewirtschafteten Parkplatz herangezogen werden, z.B. Quartiersgarage Lübecker Straße (70 €/Monat, Anwohner tariff) oder Parkplatz Klinikum Bremen-Mitte (49,50 €/Monat, Anwohner tariff). Diese liegen mit jeweils 840 € bzw. 594 € pro Jahr um ein Vielfaches höher als die geplante Bewohnerparkgebühr von 75 € im Jahr.

Gleiches gilt für die Bemessung des wirtschaftlichen Werts nach den derzeitigen Parkgebühren in der Stadtgemeinde Bremen in Höhe von 3 € pro Stunde innerhalb der Innenstadt (Zone 1) und 2 € pro Stunde in den übrigen Stadtgebieten (Zone 2) bzw. eines Tagestickets in Zone 1 von 11 € und in Zone 2 von 10 €.

Zusammengefasst kann dargestellt werden, dass die Änderung der Bewohnerparkgebühr keine übermäßig hohe Belastung der Berechtigten darstellt und angesichts des wirtschaftlichen Werts eines Parkplatzes im öffentlichen Straßenraum nicht zu hoch bemessen ist.

B. Lösung

Die Verordnung über die Parkgebühren wird um einen neuen Gebührentatbestand für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Stadtgemeinde Bremen ergänzt und die Gebührenhöhe auf 75 € festgelegt (§ 3-neu gemäß Anlage).

Die neue Gebührenhöhe soll zum 01.01.2024 wirksam werden. Bestehende Bewohnerparkausweise bleiben von der Erhöhung unberührt. Erst ab einer Verlängerung der Bewohnerparkausweise wird die neue Gebühr von 75 € fällig.

Die bisher im Verwaltungsverfahren praktizierte Ausgabe eines zweijährigen Bewohnerparkausweises mit einer verminderten Gebühr von 50 € aufgrund des geringeren Verwaltungsaufwands entfällt zukünftig, da die neue Gebührenhöhe nunmehr auch nach dem wirtschaftlichen Wert des Bewohnerparkplatzes bemessen wird, der unverändert gleich hoch ist. Unabhängig davon kann jedoch auch in der Zukunft ein Bewohnerparkausweis für 2 Jahre ausgegeben werden. Die Gebühr dafür beträgt dann 150 €.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven wird die zustehende Ermächtigung der Landesregierung auf die Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen (§ 5 Nr. 3 -neu gemäß Anlage).

C. Alternativen

Keine Erhöhung der Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen. Dann bleibt es bei der bisherigen Gebührenehöhe von max. 30,70 € pro Jahr. Diese Alternative wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich aus der Gebührenerhöhung für Bewohnerparkausweise voraussichtliche Mehreinnahmen in Höhe von rd. 126 T€ auf der Haushaltsstelle 3687.11120-5 „Gebühren für Parkausweise „Anwohnerparken“ für das Jahr 2024.

Bewohnerparkausweise Vorauss. Anträge 2024	Gebühr bisher	ab 2024	Mehreinnahmen
2800	30 €	75 €	126 T€

Gemäß den Richtlinien für die Haushaltsaufstellung 2024/2025 sind die Ressorts gehalten, alle Einnahmeverbesserung u.a. durch mögliche Gebühreinnahmen zu nutzen. Grundsätzlich leisten die Mehreinnahmen einen Beitrag die Kostensteigerungen im Infrastrukturbereich mitaufzufangen.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit der Erhöhung der Bewohnerparkausweisgebühren nicht verbunden.

Gender Prüfung

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind mit der geplanten Änderung der Verordnung über die Parkgebühren nicht verbunden. Die Änderung enthält keine versteckten Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Eine rechtsförmliche Prüfung der Änderung der Verordnung über Parkgebühren ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung erfolgt. Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt. Die Abstimmung mit der Senatskanzlei wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung vom 06.11.2023 die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung diesen Beschluss der zuständigen staatlichen Deputation für Mobilität, Bau- und Stadtentwicklung zur Zustimmung zuzuleiten.

Anlage:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren

Vom

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5, Absatz 6 Satz 2 und 4 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Verordnung über Parkgebühren vom 18. April 2006 (Brem.GBl. S. 201 — 9223-b-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel in der Stadtgemeinde Bremen werden gesonderte Gebühren erhoben.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

„§ 3

Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Stadtgemeinde Bremen

Für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohnerinnen und Bewohner wird eine Gebühr von 75 € pro Jahr erhoben.

§ 4

Anpassung an die Kostenentwicklung

Die Senatorin oder der Senator für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung kann die Parkgebühren nach § 2 Absatz 1, die Tagespauschale nach § 2 Absatz 3 und die Gebühren für den Bewohnerparkausweis nach § 3 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der zuständigen städtischen Deputation für Mobilität zur Anpassung an die Kostenentwicklung ändern.“

4. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt gefasst:

„§ 5

Parkgebühren in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven wird die der Landesregierung zustehende Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen

1. nach § 6a Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes für Parkgebühren,
2. nach § 6a Absatz 7 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes für die Benutzung von bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs eingerichteter gebührenpflichtiger Parkplätze und
3. nach § 6a Absatz 5a Satz 2 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes für das Ausstellen von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel

auf die Stadtgemeinde Bremerhaven übertragen.“

5. Der bisherige § 4 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen, Bremen den

Der Senat

Begründung:

Zu Artikel 1:

Es wird ein neuer Gebührentatbestand für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen in der Stadtgemeinde Bremen eingefügt (§ 3 neu). Die bisher nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bundeseinheitlich geltende Gebühr von maximal 30,70 € pro Jahr wird zunächst auf 75 € pro Jahr festgelegt. Mit der neuen Gebühr kann nach den örtlichen Verhältnissen nunmehr auch der wirtschaftliche Wert des Parkraums für die Bewohner mit abgebildet werden, wobei die Stellplatzmieten in einer Quartiersgarage z.B. in der Lübecker Str. mit einem Anwohnerarif von 70 € monatlich oder auf einem Parkplatz am Klinikum Bremen-Mitte mit 49,50 € monatlich, mithin mit jeweils 840 € jährlich bzw. 594 € jährlich um ein Vielfaches höher liegen als die festgelegte Bewohnerparkgebühr von 75 € jährlich.

Gleiches gilt für die Bemessung des wirtschaftlichen Werts nach den derzeitigen Parkgebühren in Höhe von 3 € pro Stunde innerhalb der Innenstadt (Zone 1) und 2 € pro Stunde in den übrigen Stadtgebieten (Zone 2) bzw. eines Tagestickets in Zone 1 von 11 € und in Zone 2 von 10 €. Einen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Parkplatz gibt es beim Bewohnerparken allerdings nicht. Im Hinblick auf die allgemeinen Preissteigerungen der letzten Jahre soll die Gebührenerhöhung im Rahmen des Bewohnerparkens zunächst so angepasst werden, dass die Kosten für die Bewohner nicht zu einer übermäßigen Belastung führen. Insofern wird die festgelegte Gebühr von 75 pro Jahr als sehr moderat angesehen.

Darüber hinaus wird die im bisherigen § 2 Absatz 4 enthaltene Befugnis, die Parkgebühren zur Anpassung an die Kostenentwicklung mit Zustimmung der zuständigen städtischen Deputation zu ändern, aus rechtssystematischen Gründen in einem eigenen Paragraphen geregelt und auf die Gebühren für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen erweitert (§ 4 neu).

Zudem wird die Ermächtigung der Landesregierung zum Erheben von Gebühren für Bewohnerparkausweise auf die Stadtgemeinde Bremerhaven weiter übertragen.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.